

Vorsorgevollmacht / Patienten- und Betreuungsverfügung

Was geschieht im Ernstfall mit mir?



Ausgangssituation

In Deutschland und den meisten anderen hoch entwickelten Industrienationen steigt die Lebenserwartung seit vielen Jahren kontinuierlich an. Und auch die Prognosen für die weitere Entwicklung sind ausgesprochen positiv. Dabei möchte natürlich auch jeder bis ins hohe Alter geistig und körperlich aktiv bleiben.

Leider ist das aber nicht allen vergönnt. Die Meisten verkennen zudem, dass mit der zunehmenden Lebenserwartung zugleich auch die Zahl derjenigen zunimmt, die durch das Nachlassen der geistigen Kräfte, durch eine psychische Krankheit oder durch eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung nicht mehr selbst für sich sorgen und ihre Angelegenheiten nicht mehr allein erledigen können. Um einmal eine Zahl zu nennen - derzeit stehen mehr als 1 Mio. Deutsche unter Betreuung, das heißt, ihre Angelegenheiten werden durch einen vom Gericht bestellten Betreuer geregelt. (Diagramm unten links)

Auch hierzu eine kleine Statistik die zeigt, dass bereits die Gefahr einer Behinderung mit zunehmendem Alter stark ansteigt. (Diagramm unten rechts)

Vorsorgeplanung in jeder Altersstufe nötig!

Vergessen wir aber auch nicht die jungen Menschen, die ebenfalls - meist durch Krankheit oder Unfall - jederzeit in die gleiche Situation kommen können.

Viel zu wenige Menschen denken daran, Vorsorge für diese weniger guten Zeiten zu treffen. Oft ist es gar nicht so, dass man nicht um die Probleme wüsste, aber das Handeln wird gern auf ein unbestimmtes „später“ verschoben.

Dabei kann niemand sicher sein, dass er vielleicht schon morgen durch einen schweren Unfall dauerhaft sein Bewusstsein verliert und dann eben nicht mehr handeln kann.

Aber was geschieht wenn der Ernstfall eintritt?

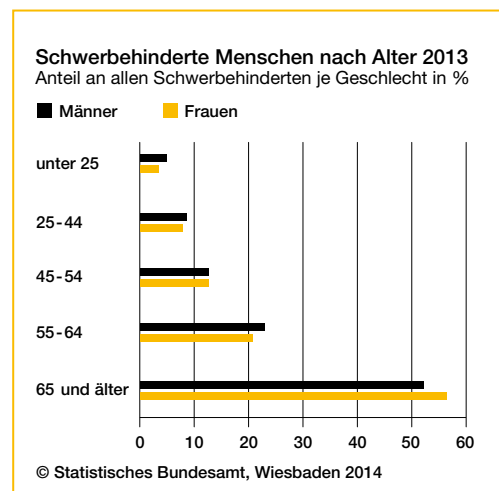
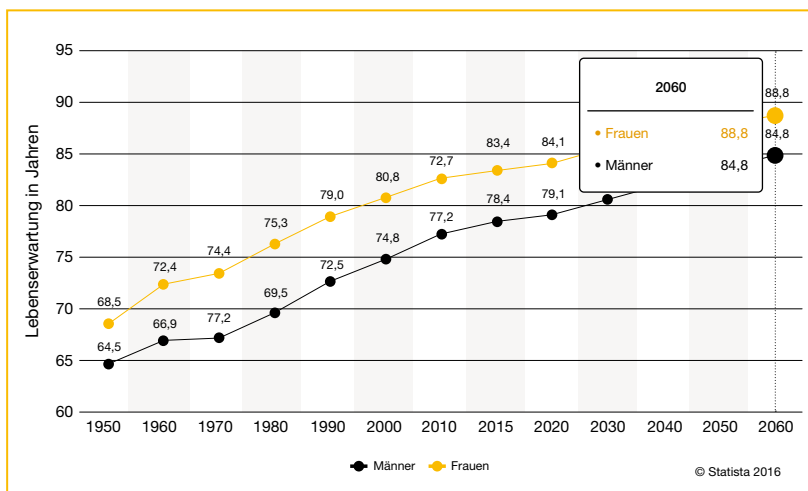
Was passiert wenn ich nicht mehr in der Lage bin, mein Leben selbständig zu führen? Wenn im Alltag einfach nichts mehr so funktioniert wie ich es gewohnt bin? Wenn ich nicht mehr in der Lage bin, klare und sinnvolle Entscheidungen zu treffen – zugleich aber wichtige Entscheidungen anstehen und gefordert

werden? Wenn ich vielleicht noch nicht einmal erkenne und verstehe, dass Entscheidungen verlangt werden und welche Tragweite diese haben?

Wer handelt jetzt für mich? Bin ich bei ihm in guten Händen? Weiß er, was meine Wünsche waren und kann er sie auch durchsetzen?

Nun, wenn man selbst keine Vorsorge getroffen hat, dann wird im Zweifel das Betreuungsgericht eine Betreuungsperson bestimmen. Im Ernstfall werden andere für mich entscheiden und im besten Fall mühsam versuchen, meinen vermeintlichen Willen zu ermitteln. Das ist aber vielleicht nicht die beste Wahl. Also, nehmen Sie die Dinge in die Hand! Packen Sie es an und treffen Sie eine ausreichende Vorsorge! Und zwar rechtzeitig! Das heißt, am besten schon heute! Der Gesetzgeber hat hierfür die Möglichkeiten von Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung geschaffen.

Im Fall der Fälle kann der Wert einer gut durchdachten und sauber formulierten Vorsorge für alle Beteiligten – Betroffene, Angehörige aber auch für die beteiligten Ärzte - nicht hoch genug veranschlagt werden.



Wie erstelle ich eine Vollmacht / Verfügung?

Am besten, Sie setzen sich in einem ersten Schritt zunächst einmal hin und überlegen, was Ihre Ziele sind und wer diese im Fall der Fälle umsetzen soll. Schreiben Sie die Dinge auf. Sie werden merken – es kommen recht schnell einige Punkte zusammen.

Auch die im Internet oder beim Bundesministerium für Justiz verfügbaren Muster bieten erste und gute Anhaltspunkte. Beachten Sie aber bitte, es handelt sich dabei nur um Muster. Und diese können niemals einen speziellen Lebenssachverhalt, die besonderen Anliegen und das Lebensumfeld einer bestimmten Person vollständig und richtig abbilden. So individuell wie Sie selbst, so individuell sollten auch Ihre Vollmachten und Verfügungen sein. Denn nur dann besteht die Chance, dass Ihre Wünsche im Ernstfall auch bestmöglich umgesetzt werden.

Wenn Sie möchten, dann stehen wir Ihnen natürlich gern mit Rat und Tat zur Seite.

Und wenn wir schon beim Formulieren sind, unterlassen Sie es bitte so allgemein gern verwendeten Floskeln in der Art „Für den Fall, dass ich einmal nicht mehr handeln kann...“ oder „Ein ärztliches Zeugnis soll über die Wirksamkeit der Vollmacht befinden.“ zu verwenden. Diese sind zu unbestimmt und daher nicht geeignet. Werden Sie konkret!

Die Vollmacht oder Verfügung sollte ohne jegliche Einschränkung mit ihrer Errichtung wirksam sein. Wenn Sie daran Zweifel haben, dann liegen die Fehler im Schriftstück selbst oder in der Auswahl des Vollmachtnehmers.

Wen soll ich denn bevollmächtigen?

Eine Vollmacht / Verfügung ist immer nur so gut, wie die Auswahl der beauftragten Person. Neben der sauberen Formulierung sollten Sie daher auch allerhöchstes Augenmerk auf die Auswahl des Vollmachtnehmers oder der berechtigten Person legen.

Fragen Sie sich, in wen Sie das meiste Vertrauen haben. Vertrauen ist die wichtigste Grundlage und unabdingbar, wenn wir von Vollmachten reden. Fragen Sie sich aber auch, ob diese Person geeignet und in der Lage ist (Zeit / Alter / Gesundheitszustand / Intellekt), die Aufgaben zu erledigen, die Sie ihr übertragen wollen. In der Regel wird man hierbei zunächst erst einmal im Kreis der Angehörigen und nahestehenden Personen auf die Suche gehen.

Sie können auch mehrere Personen bevollmächtigen. Dann sollten Sie aber klar regeln, ob jeder allein handeln kann oder



– was nicht zu empfehlen ist – nur sämtliche Bevollmächtigte gemeinsam. Eventuelle Aufgabenbereiche sollten ebenfalls eindeutig abgegrenzt werden.

Abschließend sollten Sie nicht vergessen einen Ersatzbevollmächtigten zu benennen, falls der von Ihnen bestimmte Bevollmächtigte einmal ausfällt.

Wo bewahre ich die Vollmacht / Verfügung auf?

Was nützt die beste Vollmacht, wenn im Bedarfsfall keiner weiß dass es sie gibt oder sie nicht aufzufinden ist?

Am besten ist es daher, Sie geben die Vollmacht umgehend nachdem sie diese erstellt haben, an denjenigen heraus, den Sie bevollmächtigen wollen. Das kann zunächst auch erst einmal nur in Kopie erfolgen. Wenn Sie dann noch einmal gemeinsam mit ihm die Vollmacht durchgehen, dann haben Sie gleich eine Kontrolle, ob Ihre Formulierungen verstanden werden, ob Sie Ihre Wünsche und Ziele ausreichend konkret benannt haben. Entdeckt man noch Lücken und Unschärfen in der eigenen Formulierung, so kann man die Zweifel gleich zeitnah ausräumen und die offenen Punkte schließen.

Nur so weiß auch der Vollmachtnehmer bereits, was einmal von ihm verlangt wird und wo er die wichtigen und notwendigen Dinge findet. Er kann sich auf seine Aufgabe einstellen und im Ernstfall sofort aktiv werden.

Und vergessen Sie nicht, nicht jeder ist glücklich, wenn er eine Vollmacht erhält und ihm damit zwar ein hohes Maß an Vertrauen entgegengebracht wird, er aber im Zweifel auch viel Verantwortung, Arbeit und unter Umständen sogar ein persönliches Risiko übernehmen soll. Und nicht jeder ist dem auch gewachsen. Das heißt, eventuell teilt Ihnen die ausgewählte Person mit, dass sie die Aufgabe nicht übernehmen kann oder möchte. Nur wenn Sie einen potentiellen Vollmachtnehmer mit Ihren genauen Absichten konfrontieren, haben Sie die Chance jemanden zu finden der, wenn es darauf ankommt, auch bereit und in

der Lage ist, diese schwierige Aufgabe zu übernehmen.

Wollen Sie die Vollmacht aber trotz alledem noch nicht herausgeben, dann müssen Sie sicherstellen, dass diese im Fall der Fälle auch möglichst sofort verfügbar ist. Hierfür bietet sich die Anlage eines sogenannten Notfallordners an. In diesen sollten Sie neben den Vollmachten noch weitere wichtige Informationen



aufnehmen. Natürlich müssen die späteren Vollmachtnehmer wissen, dass es diesen Ordner gibt und wo sie ihn finden. Einen Hinweis auf bestehende Vollmachten und Verfügungen und deren Aufbewahrungsort können Sie zudem auf einem kleinen Kärtchen in Ihrem Portemonnaie aufbewahren und damit immer bei sich führen.

Für Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen besteht zudem die Möglichkeit der Registrierung beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Hierfür ist in der Regel eine Gebühr zwischen 15 und 20 € zu entrichten. Durch den jederzeit möglichen elektronischen Zugriff erhalten die Betreuungsgerichte im Ernstfall schnell Kenntnis vom Vorliegen entsprechender Urkunden und es können unnötige Betreuungen vermieden bzw. es kann Ihren Wünschen entsprochen werden. Patientenverfügungen können hier leider nur bedingt hinterlegt werden.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie im Internet unter www.vorsorgeregister.de.

Haben Sie Angst vor einem Missbrauch der Vollmacht?

Ist das vielleicht auch der Grund, warum Sie der von Ihnen ausgewählten Person die Vollmacht heute noch nicht in die Hand geben wollen?

Dann sollten Sie sich überlegen, ob Sie in der Tat die richtige Person ausgewählt haben, denn ein gehöriges Maß an Vertrauen sollten Sie in Ihren Vollmachtnehmer schon haben. Also machen Sie sich zunächst erst einmal Gedanken darüber, ob Sie in der Tat die richtige Person gefunden haben, oder ob Sie nicht vielleicht besser eine andere Person als Vollmachtnehmer auswählen sollten.

Denkbar wäre aber auch die Bestellung eines Kontrollbevollmächtigten. Diesem kann neben der reinen Kontrolle (Auskunft / Überprüfung) des eigentlichen Vollmachtnehmers und der evtl. Verfolgung von Schadensersatzansprüchen gegenüber diesem, auch das Recht eingeräumt werden, die Vollmacht zu widerrufen. Zu diesem Mittel wird man aber wohl nur in den Fällen greifen, in denen die Vollmachtserteilung auch mit einer Vergütung für den Vollmachtnehmer verbunden wird, was im Familienverbund zumeist nicht der Fall ist.

Vorsorgevollmacht

Hiermit bevollmächtigen Sie eine oder mehrere Personen, in bestimmten Situationen sämtliche (Generalvollmacht)

oder einzelne (Einzelvollmacht) Aufgaben für Sie zu erledigen.

Durch eine Vorsorgevollmacht kann eine gesetzliche Betreuung vermieden werden. Damit wird das Recht auf Selbstbestimmung gestärkt. Mit einer Vorsorgevollmacht kann man also "in gesunden Tagen" die Person selbst auswählen, die bei später eintretender Handlungsunfähigkeit für einen entscheidet und handelt. Die Vollmacht sollte immer schriftlich abgefasst und eigenhändig unterschrieben werden. Angaben zu Ort und Datum der Abfassung sind durchaus sinnvoll. Besondere Aufmerksamkeit gilt wie immer der Auswahl des Bevollmächtigten. Dieser unterliegt grundsätzlich keiner behördlichen oder gerichtlichen Kontrolle. Sie können jedoch – wie bereits erläutert – problemlos zusätzlich eine kontrollierende Betreuung durch eine zweite Person anordnen.

Den Inhalt der Vollmacht bestimmen Sie nach Ihren individuellen Bedürfnissen und Wünschen. Die wichtigsten Bereiche einer Vorsorgevollmacht sind zweifelsohne

- Fragen der Gesundheits- und Pflegebedürftigkeit
- Vertretung gegenüber Behörden und Versicherungen
- Fragen der Vermögenssorge
- Annahme von Zahlungen, Eingehen von Verbindlichkeiten und Geschäfte mit Kreditinstituten
- Regelung des Aufenthaltes und von Wohnungsangelegenheiten

Achten Sie bitte auch an dieser Stelle wieder auf eine saubere Formulierung. Benennen Sie exakt die Geschäfte, für welche die Vollmacht gelten soll. Sie können auch Einschränkungen und Verbote, also Geschäfte von denen der Vollmachtnehmer ausgeschlossen sein soll, ausdrücklich benennen. Beachten Sie an dieser Stelle aber, dass ein potenti-

eller Vollmachtnehmer sehr wohl seine Aufgaben und Möglichkeiten hinterfragen wird und die Vollmacht im Zweifel eher ablehnen wird, wenn sie ihn zu sehr am Gängelband führt.

Niemand ist zu jung, über eine Vorsorgevollmacht nachzudenken. Das Durchschnittsalter der derzeitigen Vollmachtgeberinnen und Vollmachtgeber liegt mit über 65 Jahren (Quelle: Bundesnotarkammer) viel zu hoch - gemessen an der Bedeutung der Vorsorgevollmacht auch für jüngere Menschen.

Banken

Banken und Sparkassen verweigern Bevollmächtigten trotz Vorlage wirksamer Vollmachten häufig Verfügungen über Konten und Depots mit dem Hinweis, dass eine gesonderte Bankvollmacht fehlt. Für die Wirksamkeit bedürfte es der Verwendung bankinterner Vordrucke. Das ist schlichtweg falsch (OLG Frankfurt vom 13.01.2015 – 9 W 1/15, LG Kleeve vom 17.03.2015 – 4 T 62/15 und LG Detmold vom 14.01.2015 – 10 S 110/14). Dennoch werden sich die Institute, regelmäßig unter Verweis auf vermeintlichen Haftungsrisiken, vermutlich auch in Zukunft immer wieder einmal auf diese Position zurückziehen.

Es stellt sich daher die Frage, ob es sinnvoll ist, vorausschauend und neben der Vorsorgevollmacht noch bankinterne Vollmachten zu erteilen. Die Institute bieten hierzu eigene Vordrucke an, die dann natürlich auch nur für die jeweilige Bank gelten. Der Vollmachtnehmer wird damit nur für Konto- / Depotgeschäfte mit der betreffenden Bank befugt. Das klingt einfach und verlockend, kann im Einzelfall aber zu Kollisionen zwischen Vorsorgevollmacht und Bankvollmacht führen. Im Extremfall kann das sogar so weit gehen, dass zunächst erste einmal „gar nichts mehr geht“. Daher kann

von einem Nebeneinander nur abgeraten werden.

Fassen Sie eine saubere Vorsorgevollmacht ab!

Diese wird dann auch von den Banken anerkannt werden müssen. Im Zweifel empfiehlt es sich, die Vollmacht notariell beglaubigen oder beurkunden zu lassen. Sie können und sollten mit den betroffenen Banken abklären, ob es gegebenenfalls zielführend ist, sofort eine Abschrift der Vollmacht bei ihnen zu hinterlegen. Zieht sich ein Institut auf eine restriktive Position zurück und verlangt auch weiterhin die Verwendung der bankinternen Vordrucke, so sollten Sie auf die einschlägige Rechtsprechung und eine eventuell entstehende Schadensersatzpflicht hinweisen.

Grundbesitz

Beachten Sie bitte, dass allein mit einer privatschriftlichen Vorsorgevollmacht kein Grundbesitz veräußert werden kann. In diesem Fall muss dann gegebenenfalls noch eine Betreuung eingerichtet werden (BGH vom 03.02.2016 – XII ZB 307/15 und XII ZB 454/15).

Daher sollte jede Vorsorgevollmacht, die auch Grundstücksgeschäfte umfasst, notariell beurkundet werden.

Patientenverfügung

Hier bevollmächtigen Sie niemanden, sondern legen Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen für eine spätere, also eine noch nicht unmittelbar bevorstehende, Gesundheitsfürsorge nieder. Die dann im Ernstfall für Sie handelnden Personen wird prüfen, welche Lebens- bzw. Behandlungssituation vorliegt und welche Anordnungen Sie dafür getroffen haben und wird diese dann umsetzen. Das betrifft insbesondere die behandelnden

Ärzte. Kurz gesagt erstellen Sie hiermit also eine Handlungsanweisung für medizinische Maßnahmen.

Was umfasst die Gesundheitsfürsorge? Nun, die normale Grundversorgung durch Arzt und Pflege- / Behandlungspersonal ist hiervon nicht betroffen. Diese muss immer gewährleistet sein und bleibt auch bei Vorliegen einer Patientenverfügung prinzipiell unberührt. Dafür müssen wir uns aber erst einmal klar machen, was überhaupt in den Bereich dieser Basis- / Grundversorgung fällt und was darüber hinausgeht. Grundversorgung ist insbesondere die Schmerzlinderung, das Stillen von Hunger und Durst auf natürlichem Wege, die Körperpflege und die menschenwürdige Unterbringung. Dagegen stellen beispielsweise eine Sonden- oder intravenöse Ernährung bereits Therapieformen dar, die nicht mehr in den Bereich der Grundversorgung fallen.



Es geht bei der Patientenverfügung damit im Ergebnis um weiterführende medizinische Maßnahmen / Behandlungen / Therapien. Als solche gelten, die über die Grundversorgung hinausgehende

- Untersuchung des Gesundheitszustandes
- Heilbehandlung
- ärztlichen Eingriffe

Der Sinn einer Patientenverfügung liegt insbesondere darin, sinnloses Leiden

durch die heute vorhandenen, technischen Möglichkeiten der modernen Medizin zu vermeiden. Damit ist klar, dass man auch oder vielleicht sogar insbesondere hier, schwammige Anweisungen und unklare Formulierungen unbedingt vermeiden muss. Lassen Sie nichts offen und treffen Sie eindeutige Anweisungen, was in welcher konkreten Situation genau geschehen soll. Da es nicht einfach ist, diese Festlegungen für alle denkbaren Situationen sauber zu formulieren, ist es anzuraten, die Patientenverfügung immer auch in Verbindung mit einer Vorsorgevollmacht oder einer Betreuungsverfügung abzufassen. Denn dann ist gegebenenfalls der Bevollmächtigte bzw. der von Ihnen bestimmte Betreuer, der Sie und Ihre Wünsche kennt, in der Lage, den in der Patientenverfügung niedergelegten Willen zu konkretisieren und gegenüber den behandelnden Ärzten durchzusetzen.

Vermeiden Sie möglichst Formulierungen wie „Ich wünsche einen würdevollen Tod.“ oder „Ich wünsche keine lebensverlängernden Maßnahmen, wenn keine Aussicht auf ein späteres erträgliches Leben besteht.“. Diese sind zu unbestimmt und helfen den Personen, die später einmal entscheiden müssen, nicht weiter.

Fragen Sie sich, welche Vorstellungen Sie in Bezug auf Lebensqualität und -würde haben.

Was bedeutet für Sie ein „lebenswertes“ Leben? Was bedeutet für Sie Würde im Sterben? Sollen die Dinge ihren natürlichen Verlauf nehmen? Oder wünschen Sie Eingriffe? Welche? Welche nicht? Immer? Nur in bestimmten Fällen? In welchen genau? Und wie stark sollen diese sein und wie weit sollen sie gehen? Was soll durch die Eingriffe keinesfalls geschehen?

Fragen Sie sich an dieser Stelle auch, ob Sie unter allen Umständen eine inten-

sivmedizinische Behandlung wünschen. Wie stehen Sie zu der Frage einer künstlichen Ernährung? Oder beschränken Sie sich auf die Sicherstellung der von Ihnen definierten höchstmögliche Lebensqualität unter bestmöglicher Ausschaltung der Schmerzen und verzichten dabei unter Umständen auf Lebenszeit?

Holen Sie sich Hilfe! Sprechen Sie beispielsweise einmal Ihren Hausarzt auf diese Problematik an!

Die Patientenverfügung ist ausdrücklich im BGB geregelt und muss schriftlich abgefasst und eigenhändig unterschrieben werden. Es ist sinnvoll, die Verfügung mit Tag und Ort ihrer Abfassung zu versehen. Alternativ kann auch eine notarielle Beurkundung erfolgen.

Eine einmal verfasste Patientenverfügung gilt auf unbestimmte Zeit. Aber auch hier sollte in gewissen Abständen geprüft werden, ob das einmal fixierte noch den aktuellen Wünschen entspricht. Sie selbst können Ihre Verfügung zudem natürlich jederzeit widerrufen oder abändern.

Betreuungsverfügung

Wie der Name schon sagt, handelt es sich auch hier nicht um eine Vollmacht. Hier schlagen Sie dem Betreuungsgericht eine bestimmte, namentlich benannte Person vor, die zu Ihrem Betreuer bestimmt werden soll, wenn Sie einmal betreuungsbedürftig werden. Der Vorschlag ist, abgesehen von Ausnahmefällen, für das Betreuungsgericht verbindlich (§ 1897 Abs.4 BGB).

Sie können und sollten an dieser Stelle auch Wünsche äußern, wie die Betreuung ausgestaltet werden soll. Achten Sie bitte auch hier wieder darauf, Ihre kon-

kreten Wünsche für die jeweilige Betreuungssituation möglichst eindeutig zu bezeichnen. Unterscheiden Sie dabei zwischen der Vermögens- und der Gesundheitssorge.

Wichtige Bereiche, die ein Betreuer abdecken kann, sind beispielsweise:

- Einwilligung oder Nichteinwilligung in eine Untersuchung, einen ärztlichen Eingriff oder eine Heilbehandlungen
- Einwilligung oder Nichteinwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahmen, eine Unterbringung oder freiheitsbeschränkende Maßnahmen
- Verwaltung des Vermögens



Der Betreuer und das Betreuungsverhältnis unterliegen immer auch gesetzlichen Beschränkungen und der Kontrolle durch das Betreuungsgericht. Der Betreuer muss für bestimmte Angelegenheiten zwingend eine Genehmigung desselbigen einholen. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied zum Vorsorgebevollmächtigten.

Wie bei den Vollmachten, so ist es natürlich auch hier extrem wichtig, die richtige Person als Betreuer zu benennen. Auch die Betreuung ist, im Übrigen relativ umfangreich, im BGB geregelt und formfrei möglich.

Digitaler Nachlass

Nun, bevor wir auch schon zum Ende unserer kleinen Broschüre kommen, noch eine Frage, die sicher hochaktuell ist, aber gerne vergessen wird. Haben Sie sich schon einmal die Frage gestellt, was im Fall Ihres Ablebens mit Ihrem sogenannten digitalen Nachlass geschieht?

Was ist damit gemeint?

Nachdem sich das Leben der Menschen zunehmend im Internet abspielt, weite Bereiche teilweise nur noch hierüber abgewickelt werden (Einkäufe, Dauerverträge, Bekanntschaften,...) und Daten zunehmend in virtuellen Wolken („clouds“) verwahrt werden, stellt sich die Frage:

- Was geschieht im Ernstfall mit abgeschlossenen aber noch nicht erfüllten Verträgen? Bestehen hier Rücktrittsmöglichkeiten?
- Was ist mit Online-Konten / -Depots?
- Wie wird mit offenen Rechnungen / Mahnungen im E-Mail-Konto verfahren? Wer erfährt davon? Wer hat Zugang zu den Konten?
- Was ist, wenn Sie eine eigene Homepage oder einen Online-Shop betrieben haben?

Wenn Sie möchten, dass jemand die Dinge für Sie fortführt und ggf. zu einem sauberen Ende bringt, dann müssen Sie auch hier rechtzeitig tätig werden. Am einfachsten ist dabei, dort wo es sich anbietet, natürlich die pragmatische Lösung, also den Hinterbliebenen die eigenen Zugangsdaten zugänglich zu machen – denken Sie an den Notfallordner - und damit einen direkten Zugriff zu ermöglichen.

Ansonsten gilt wiederum – es kommt darauf an.

Da müssen wir uns zunächst die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der di-

versen Anbieter im Detail ansehen. Bei der Menge der mittlerweile bestehenden Portale ist das natürlich keine leichte Aufgabe.

Manche – wie Apple – sehen dann sogar eine Unvererblichkeit und Nicht-Übertragbarkeit der Daten vor.

Facebook versetzt den Zugang eines Nutzers bei Bekanntwerden dessen Todesfalls in einen sogenannten Gedenkzustand. In diesem sind Zugriffe und Informationen weitgehend gesperrt.

Des Weiteren muss man unterscheiden: Ist der Verstorbene minderjährig, dann kann der Anbieter den Eltern den Zugang nur schwer verbauen (LG Berlin vom 17.12.2015 – 20 O 172/12).

War der Erblasser dagegen bereits volljährig, dann wird es schwer, hier Zugang oder Auskünfte zu bekommen. Viele Anbieter werden sich in diesen Fällen auf den Datenschutz berufen und regelmäßig erst nach gerichtlichen Entscheidungen tätig werden.

Es kann daher auch in diesen Bereichen sinnvoll sein, den Zugriff über lebzeitige Vollmachtsgestaltungen zu ermöglichen. Und um noch einmal auf Face-

book zurück zu kommen. Hier können mittlerweile bereits in den persönlichen Einstellungen Zugriffsberechtigte für den Todesfall benannt werden.

Also, vergessen Sie bitte auch diesen Bereich nicht und werden Sie aktiv!

Fazit

Natürlich kann Ihnen unsere kleine Broschüre nur einen minimalen Ausschnitt dieses umfangreichen Problembereiches aufzeigen. Was aber sicher klar geworden ist – Vorsorgevollmachten, Patienten- und Betreuungsverfügungen gehen alle an. Denn nur mit ihnen können wir sicherstellen, dass unsere Lebensqualität und unser Vermögen auch in Zeiten, in denen wir selbst vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr handlungsfähig sind, gesichert sowie unsere Wünsche und Ansprüche bestmöglich realisiert werden.

Deshalb würden wir uns freuen, wenn wir mit unseren Ausführungen Ihr Interesse an dieser wichtigen Thematik wecken konnten. Auch der Rat eines fachkundigen Rechtsanwalts oder Notars ist meist unabdingbar. Sprechen Sie uns an und lassen Sie uns in Ruhe herausfinden, ob wir auch Ihnen in dieser Sache weiterhelfen können. Wenn Sie danach das Gefühl haben, wir sind vielleicht der richtige Partner für Sie, dann lassen Sie uns einmal gemeinsam den Istzustand analysieren, Ihre Wünsche fixieren und eine Lösung erarbeiten!

Natürlich ist eine individuelle und nachhaltige Planung und Gestaltung immer mit Kosten verbunden. Aber auch hier soll natürlich Transparenz herrschen. Daher – fragen Sie uns danach! Wir geben Ihnen gerne Auskunft, mit welchen Gebühren Sie zu rechnen haben, wenn Sie die Dinge mit uns angehen. ■



Impressum

© „Wirtschaft & Steuern“
ist eine Mandanteninformation der
Treukontax Steuerberatungsgesellschaft mbH.

Herausgeber

Treukontax Steuerberatungsgesellschaft mbH
Karolinenplatz 2, 80333 München
Tel. +49(0)89/54496-197, Fax +49(0)89/54496-190
E-Mail: info@treukontax.de

Redaktion

Informationsabteilung für Steuern und Recht der
Treukontax Steuerberatungsgesellschaft mbH.
E-Mail: info@treukontax.de



Torsten Plöttner, Steuerberater
Treukontax München
Steuerberatungsgesellschaft mbH
E-Mail: torsten.ploettner@treukontax.de

Design, Fotos

Spreter Marketing & Design, Augsburg

Druck

SAS Druck, Fürstenfeldbruck

„Wirtschaft & Steuern“ basiert auf Informationen,
die wir als zuverlässig erachten. Eine Haftung kann
jedoch aufgrund der sich ständig ändernden
Gesetzeslage nicht übernommen werden.

„Wirtschaft & Steuern“ erscheint unregelmäßig.
Einzelexemplar 15,00 €.

Alle Rechte vorbehalten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird
keine Haftung übernommen.

Stand

September 2016

